

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Vorhaben 56 nach dem Bundesbedarfsplangesetz), Teilabschnitt Elsfeth/West – Sottrum einschließlich Neubau eines Umspannwerks im Bereich der Samtgemeinde Sottrum (Maßnahme 535), und für den Neubau einer Anbindungsleitung für ein neues Umspannwerk an der Bundesautobahn (BAB) A27 nahe der Abfahrt Bremen-Industriehäfen

Protokoll der Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des geplanten ROVs am 08.03. und 09.03.2022

Anlagen:

- Präsentation des ArL Lüneburg vom 08.03./09.03.2022 (Anlage 1)
- Präsentation der TenneT vom 08.03./09.03.2022 (Anlage 2)

Die Präsentationen finden sich online unter:

www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-coso

(hier unter: „Telefon-/Videokonferenzen zur Beratung des Untersuchungsrahmens (März 2022)“)

Datum, Uhrzeit: 08.03.2022, 9:00 Uhr – 13:00 Uhr

Teilnehmer*innen: s. Teilnahmeliste

Protokoll: Harald Kätker, Susanne Nitz, Lilli Oldenburger, Christof Seeck, Tom Weding (alle ArL Lüneburg)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **ArL Lüneburg** begrüßt die Teilnehmer*innen. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde der Vertreter*innen auf dem Podium seitens der verfahrensführenden Behörde sowie des Vorhabenträgers. Das ArL Lüneburg stellt die Tagesordnung vor und gibt technische Hinweise zum Ablauf der Telefon-/Videokonferenz (s. Anlage 1, Folien 2-5).

TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über Aufgabe, Erfordernis und Gegenstand eines ROV sowie die Aufgabe der vorgeschalteten Antragskonferenz (s. Anlage 1, Folien 6-12).

TOP 3: Präsentation TenneT

TenneT stellt anhand einer Präsentation das Vorhaben vor (Anlage 2, Folien 2-15).

Das **NLWKN Lüneburg** möchte wissen, warum in diesem Projekt bei Unterschreitungen des Siedlungsabstands nicht Teilerdverkabelung vorgesehen werde. **TenneT** erwidert, dass dies vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sei, denn im Bundesbedarfsplangesetz sei das Vorhaben nicht als Pilotprojekt für Erdkabel gekennzeichnet. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass dies ein Unterschied z. B. zum Neubau der Höchstspannungsleitung Stade –Landesbergen (NEP-Projekt P24) sei.

Das **Forstamt Neuenburg** erkundigt sich, inwieweit die Schutzstreifen der Freileitung forstwirtschaftlich nutzbar seien. **TenneT** antwortet, dass im Schutzstreifen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölze bestehen und eine forstwirtschaftliche Nutzung daher nur eingeschränkt möglich sei.

Die **Gemeinde Grasberg** fragt nach der Höhe der Masten der Bestandsleitung. **TenneT** geht davon aus, dass diese weniger als 50 m hoch seien; die neuen Masten würden um einiges höher werden.

Der **Landkreis Osterholz** erkundigt sich nach der Tiefe und Breite der Fundamente. **TenneT** gibt für die oberirdischen Abmessungen verschiedene Varianten an: ca. 10 x 10 m, 12 x 12 m, 15 x 15 m oder 16 x 16 m; unterirdisch seien Bohrungen oder Rammfähle in einer Tiefe von ca. 5 – 6 m bis 30 m zu erwarten, bei Plattenfundamenten eine ca. 1,50 m dicke Platte. Weiterhin kommt die Frage, ob beim Bau der neuen Masten pro Mast eine provisorische Straße angelegt werden müsse. **TenneT** bejaht dies, dies solle aber mit möglichst wenig Eingriff in die Umgebung erfolgen. Liegen z.B. neu zu errichtende Masten weit weg vom Straßennetz entfernt, werde provisorisch ein Plattenweg von Mast zu Mast angelegt. Es müsse je nach Situation anders reagiert werden.

Baader Konzept stellt die Raumwiderstandsklassen und die Ergebnisse der Raumwiderstandsanalyse vor (s. Anlage 2, ab Folie 17).

Der **Kreislandvolkverband Wesermarsch** erkundigt sich zu Alternative 01 (Folie 20), ob die Abstände zu den landwirtschaftlichen Wohnstätten eingehalten werden. **Baader Konzept** verweist auf den durch das LROP vorgegebenen Puffer von 200 m, der als Grundsatz der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden soll. Dagegen bestehe an der Hofstelle an der Deichstraße in Berne die Pflicht zur Einhaltung eines 400 m-Abstands, weil es sich hier um einen bauplanungsrechtlichen Innenbereich handle. Dieser könne jedoch nicht eingehalten werden. **TenneT** legt dar, dass in diesem Bereich trotzdem die bestehende Trasse genutzt werden muss, da mit Blick auf die Anbindung des Umspannwerks Farge ein Zwangspunkt besteht. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass das LROP regelt, dass das Abstandsziel von 400 Metern ausnahmsweise unterschritten werden kann, wenn eine andere Trassenführung nicht ernsthaft in Betracht kommt.

Der **Landkreis Wesermarsch** macht den Vorschlag, die Leitungen Conneforde-Sottrum und die Elbe-Weser-Leitung zusammen zu betrachten und nach Möglichkeit gebündelt über die Weser zu führen. **TenneT** legt dar, dass aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht beide Leitungen auf dem gleichen Mastgestänge geführt werden können, sondern es sogar erforderlich ist, beide Leitungen mit Abstand zueinander neu zu errichten. Hierzu stehe man im engen Kontakt zu den Kollegen von TenneT, die für die Elbe-Weser-Leitung zuständig sind. Das **ArL Lüneburg** verweist ergänzend auf den bereits erteilten Prüfauftrag im Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren für die EWL hin.

Das **NLWKN Lüneburg** betont, dass die wertvollen Brut- und Rastvögelbereiche mit dem Status „offen“ erst noch kartiert werden müssen, um sie hinsichtlich ihres Wertes richtig einschätzen zu können. Des Weiteren wünscht sich das **NLWKN** eine systematische Darstellung der Erfassungsmethodik und der Bestandsbewertung.

Baader Konzept bestätigt, dass für die Bereiche mit „Status offen“ eine eigene Kartierung erforderlich ist und teilt mit, dass entsprechende Kartierungen für Rastvögel bereits stattfinden bzw. für Brutvögel in den kommenden Monaten geplant sind, auf 35 über den Trassenverlauf verteilten Probeflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 135 - 230 ha (Gesamtkartierfläche ca. 6.700 ha). Anschließend würden die neu gewonnenen Daten mit den Daten des NLWKN verglichen, und auf dieser Basis erfolge eine neue Bewertung des avifaunistischen Status der kartierten Flächen. Die bisherige Zuordnung der Flächen mit „Status offen“ zur Raumwiderstandsklasse II sei daher nur als vorläufig zu verstehen. Im UVP-Bericht in den Verfahrensunterlagen erfolge dann die endgültige Einstufung. Das **NLWKN Lüneburg** fragt nach der geplanten Untersuchungsmethode für die Avifauna. **Baader Konzept** antwortet, dass die Avifauna nach den üblichen Methoden (Südbeck et al.) kartiert wird. Auf diesen Flächen finden jeweils acht Tages- und zwei Nachtbegehungen statt.

Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf historische Kulturlandschaften auf die Darstellungen des neuen Landschaftsprogramms zurückgegriffen werden kann.

Die **Baader Konzept** stellt im Folgenden die einzelnen Alternativen jeweils mit Folien vor und führt aus, welche Faktoren zu den jeweiligen Verläufen geführt haben.

Zur Alternative 01 (Anlage 2, Folie 20):

Für das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR** ist die Einstufung der Hunte in die Raumwiderstandsklasse unklar. Es bestehe ein Widerspruch zwischen Text und Karte. **Baader Konzept** sagt eine Klärung zu.

Die **Freie Hansestadt Bremen** möchte wissen, ob eine Bündelung von P23 und P119 im Bremer Stadtgebiet geplant ist. Die **TenneT** stellt klar, dass keine Bündelung beider Leitungen vorgesehen sei. Es werde auf der jetzigen Weserkreuzung künftig nur noch eine Leitung geführt werden.

Das **Landvolk Niedersachsen Kreisverband Wesermarsch** erfragt, ob die Leitungen Conneforde-Sottrum und die Elbe-Weser-Leitung bei Grüneburg verschwenkt werden sollen (Folie 20). **TenneT** betont, dass nur die Leitung Conneforde-Sottrum nach Norden verschwenkt werden soll. Für die EWL solle eine andere Trasse gewählt werden, weiter nördlich über den Elsfl ether Sand oder noch weiter nördlich.

Zu den Alternativen 02 / A03 (Anlage 2, Folien 21 - 22):

Die **Gemeinde Schwanewede** begrüßt die Option von entfallenden Überspannungen in der Ortslage durch die Alternativen 02 und 03. Favorisiert wird dabei die Alternative A03. Die Alternative A02 tangiert eine bestehende Gewerbefläche und Sportstätten sowie ein neu geplantes Gewerbegebiet mit Betriebsleiterwohnungen, die wohl aber außerhalb der 400 m liegen würden. Da mögliche Einschränkungen für das neue Gewerbegebiet vermieden werden sollen, befürwortet die Gemeinde die Alternative 03.

Der **Landkreis Osterholz** fragt, ob der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt wurde, denn das Gebiet des Standortübungsplatzes eigne sich grundsätzlich für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG). In den bereitgestellten Unterlagen sei kein Hinweis auf den Landschaftsrahmenplan enthalten gewesen.

Die **Baader Konzept** bestätigt, dass der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt worden ist. Nach einem Gespräch mit der Bundeswehr erscheine die zukünftige Nutzung des Gebietes weiter offen.

Das **ArL Lüneburg** vermutet, dass die Bundeswehr eher zu A02 tendieren werde; dies hänge aber auch davon ab, welche Nutzung die Bundeswehr zukünftig auf dem Gelände plane.

Der **Landkreis Osterholz** führt aus, dass er ebenfalls A03 bevorzuge. Er weist ergänzend darauf hin, dass auf der ehemaligen Kasernenfläche künftig u. a. eine Wohnnutzung umgesetzt werden solle. Dies sei bei der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen zu berücksichtigen.

Zu den Alternativen A04 / A05 / A06 (Anlage 2, Folien 23-26):

Die **Gemeinde Schwanewede** führt aus, dass durch die Alternativen A04 und A05 zwei landwirtschaftliche Hofstellen stärker belastet würden. Die Gemeinde fragt, ob TenneT in Erwägung ziehen könnte, Wochenendhäuser stärker zu schützen als gesetzlich vorgegeben.

Die **Baader Konzept** antwortet, das Hauptziel sei gewesen, die Ortslage Schwanewede zu umgehen. Wochenendhäusern käme kein Schutzstatus nach LROP zu.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass sich die einzuhaltenden Abstände aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen – hier der LROP-Verordnung – ergeben.

Der **Landkreis Osterholz** führt aus, dass die Alternative A06 ein Trinkwasserschutzgebiet durch alle Zonen (I bis IIIb) quere. Daher sei diese Alternative sehr kritisch zu bewerten. So seien z.B. Ausschachtungen für Pfahlgründungen mit möglichen Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz verbunden. Zudem würden sich ggf. erforderliche Waldrodungen auf die Trinkwasserneubildung auswirken. Bei einem Einbau von Recycling-Materialien müsse ebenfalls aufgrund des Trinkwasserschutzgebietes genau geschaut werden, was verwendet wird.

Die **Landwirtschaftskammer** fragt nach, ob ein Abstandspuffer von 200 m im Außenbereich auch für Wirtschaftsgebäude von landwirtschaftlichen Hofstellen gelte, da diese sich ggf. noch baulich weiterentwickeln. Die Landwirtschaftskammer möchte außerdem wissen, ob eine bauliche Entwicklung im Schutzstreifen möglich ist.

Die **TenneT** erläutert, dass für Wirtschaftsgebäude ohne eine Wohnnutzung keine Abstandsvorgaben gemäß des LROP gelten. Bauliche Wünsche können bei der TenneT erfragt und mit ihr abgestimmt werden; wesentliches Kriterium sei, dass Stromüberschläge verhindert werden.

Die **Landwirtschaftskammer** bittet darum, bei kritischen Abständen dies mit Betroffenen vor Ort direkt im Raumordnungsverfahren abzustimmen. Die **TenneT** sichert dies zu.

Das **ArL Lüneburg** ermuntert dazu, dass sich potenziell Betroffene direkt bei der TenneT melden und ihre Planungen für bauliche Erweiterungen etc. mitteilen, um eine frühzeitige Berücksichtigung zu ermöglichen.

Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass im östlichen Bereich der Alternativen schutzwürdige Biotope vorhanden sind. Außerdem fragt das NLWKN nach, ob Überspannungen – u. a. von Moorflächen – immer möglich seien und ob die Maststandorte diesbezüglich optimiert werden können.

Die **TenneT** antwortet, dass Bauausführungsvarianten im Einzelfall zu prüfen seien. Bei der späteren Konkretisierung des Leitungsverlaufs und der Maststandorte könne eine Klärung dieser Fragen mit den vor Ort fachlich zuständigen Stellen herbeigeführt werden.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass Stellungnahmen zu den Alternativen in schriftlicher Form auch im Nachgang zur Videokonferenz möglich seien. Das ArL werde prüfen, ob die Alternative A06 ernsthaft in Betracht komme.

Zu den Alternativen A07 / A08 / A09 (Anlage 2, Folien 27-30):

keine Fragen und Anmerkungen

Zu den Alternativen A10 / A11 (Anlage 2, Folie 31):

Die **Gemeinde Schwanewede** und die **Landwirtschaftskammer** kündigen an, sich hierzu nach Prüfung schriftlich zu äußern.

Zur Alternative A12 (Anlage 2, Folie 32):

Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass sich Maststandorte im NSG-/FFH-Gebiet (landeseigene Naturschutzflächen) befinden. Durch die Alternative A12 sei gegenüber der heutigen Trassenführung eine längere Querung des NSG mit mehreren neuen Masten notwendig. Wenn eine Querung des NSG nicht vermeidbar sei, dann sei die Bestandstrasse wünschenswert, um neue Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Der **Landkreis Osterholz** führt aus, dass die neue Trasse auch durch Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß Landschaftsrahmenplan verlaufe. Die Einschätzungen des NLWKN zur Alternative A12 werden geteilt.

Zur Alternative A13 (Anlage 2, Folie 33):

keine Fragen und Anmerkungen

Zum Abzweig Blockland_Neu (UW-Standort) (Anlage 2, Folie 34):

Der **Landkreis Osterholz** regt eine Bündelung mit der DB-Bahnstromleitung an, um neue Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu vermeiden, die mit der Ausfädelung nach Osten eintreten würden.

Die **Freie Hansestadt Bremen** fragt, ob der Rücklauf des „Y“ nicht früher an die bestehende Trasse anknüpfen könne.

Die **TenneT** antwortet, dass die Aufnahme Richtung Süden im VSG auf Bremer Gebiet als 4-fach-Leitung intern bereits geprüft werde. Ein geänderter Verlauf nördlich von Niederende sei grundsätzlich denkbar.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass dies dann Eingang in den Untersuchungsrahmen finden würde, weil auf diese Weise ein neuer zu prüfender Korridor entstehen würde.

Der **Landkreis Osterholz** merkt an, dass das Überschwemmungsgebiet der Hamme und die damit zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen seien. Das St. Jürgensland sei zudem ein Hochwasserschutzgebiet. Der Landkreis fragt, ob die Stromleitung den Anforderungen des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als „kritische Infrastruktur“ entspricht (Schwelle: 3.700 GWh/Jahr).

Die **TenneT** geht davon aus, dass der genannte Schwellenwert überschritten wird und sagt eine diesbezügliche Prüfung zu.

Das **NLWKN Lüneburg** weist auf die Notwendigkeit einer Alternativenprüfung hin, weil von dieser neu zu errichtenden Freileitung ein EU-Vogelschutzgebiet betroffen sei. Als kohärenzwahrende Maßnahmen seien ggf. Leitungsbündelungen oder die Verlegung bzw. der Abbau anderer Leitungen (110 kV der DB Energie) denkbar, die durch das Gebiet verlaufen. Dies sei hier zwingend zu untersuchen. Auswirkungen auf empfindliche Vogelarten seien in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Das **ArL Lüneburg** fragt die DB Energie, ob eine Mitnahme von Bahnstromleitungen grundsätzlich denkbar sei.

Die **DB Energie** bestätigt, dass eine Leitungsmitnahme grundsätzlich denkbar sei, soweit dies aus Sicht der Energieversorgung sinnvoll sei.

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass es je nach Trassenführung auch unterschiedliche Kompensationsbedarfe gibt. Der Landkreis schlägt vor, den Kompensationsbedarf jeweils überschlägig zu ermitteln und in den Alternativenvergleich mit einzustellen.

Das **NLWKN Lüneburg** ergänzt, dass Kompensationsbedarfe auch raumbedeutsam sein können und daher eine Neuplanung erforderlich machen könnten.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass der sich abzeichnende Kompensationsbedarf auf Ebene eines Raumordnungsverfahrens planungsstandbedingt üblicherweise nicht Kriterium eines Alternativenvergleichs sei. Allerdings sei es zweckmäßig, den Kompensationsbedarf eines Vorhabens – ggf. nach Teilabschnitten – überschlägig zu ermitteln, um einschätzen zu können, ob dessen Größenordnung raumbedeutsam sei und ob eine Realisierung grundsätzlich vorstellbar sei.

Zu den Alternativen A14 / A15 (Anlage 2, Folien 35-36):

Der **Landkreis Osterholz** weist darauf hin, dass bei einem Rückbau von Masten im 50 m-Schutzbereich eines Deichs das Deichrecht zu berücksichtigen ist.

Die **Gemeinde Lilienthal** erachtet es für sinnvoller, den Korridor zwischen Windpark und Bahnstromleitung zu wählen (A14). Noch besser wäre es, den Verlauf der Bahnstromtrasse zu nutzen, falls dies unter Mitnahme der Bahnstromleitung möglich ist.

Zur Alternative A16 (Anlage 2, Folie 37):

Die **Gemeinde Lilienthal** fragt, wie weit sich die neue Leitung von der Bahnstromleitung entfernen würde.

Die **TenneT** schätzt die künftige Entfernung im Falle der Realisierung von Alternative 16 auf etwa 500 Meter, da 400 m zur Wohnbebauung im Innenbereich einzuhalten seien.

Zur Alternative A17 (Anlage 2, Folie 38):

Der **Landkreis Osterholz** plädiert dafür, eine doppelte Beeinträchtigung dieses Teilraums durch die Beibehaltung der Bahnstromleitung und die gleichzeitige Neuerrichtung einer Stromleitung 400 m nördlich der Ortslage zu vermeiden. Ein Verlauf in der Bestandstrasse oder eine Mitnahme der Bahnstromleitung seien zu bevorzugen.

Die **TenneT** antwortet, dass eine Mitnahme der Bahnstromleitung in Teilbereichen geprüft werden könne.

Der **Landkreis Osterholz** weist auf das Überschwemmungsgebiet der Wörpe und die damit zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Belange hin.

Zu den Alternativen A18 / A19 / A20 / A21 (Anlage 2, Folien 39-43):

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** sieht die Alternative A20 kritisch, da diese über mehrere Kilometer entlang eines Landschaftsschutzgebietes verlaufe, das auch zum Biotopverbund gehöre. Der benachbarte Windpark werde zudem erweitert. Es sei zu befürchten, dass der gesamte Raum landschaftlich erheblich entwertet werde. Auf die Alternative A20 solle deshalb verzichtet werden.

Die **Gemeinde Grasberg** führt aus, im Bereich der Alternative A18 könne man sich nicht vorstellen, dass dort keine Bündelungen mit der Bahnstromtrasse in der Nähe des Grasberger Hauptortes möglich seien. Die Bahnstromleitung müsse daher mit verlegt werden.

Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass von einer Leitungsmitnahme das Eigentum Dritter – hier der DB – berührt sei. Grundsätzlich umfasse der gesetzlich festgestellte Auftrag zum Neubau der Leitung Conneforde-Sottrum nicht das „Aufräumen“ von leitungsvorbelasteten Räumen durch Bündelung und Mitnahme, auch wenn dies aus raumplanerischer Sicht oft wünschenswert sei. Wenn schwerwiegende Gründe eine Mitnahme rechtfertigen könnten, werde diese Option jedoch mitgeprüft.

Die **TenneT** ergänzt, dass per Gesetz das Prinzip einer wirtschaftlichen Energieversorgung vorgegeben ist. Deshalb gebe es keinen Automatismus für das Mitverlegen bzw. die Mitnahme einer anderen Leitung. Die TenneT werde aber Gespräche mit DB Energie führen. In Einzelfällen, hier im Bereich Lilienthal/Grasberg bis zum Kreisgrenzen-Dreieck, sei eine Leitungsmitnahme durchaus vorstellbar, könne aber nicht zugesichert werden.

Zur Alternative A22 (Anlage 2, Folie 44):

Das **NLWKN Lüneburg** führt aus, dass die Variante aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu begrüßen sei, da sie längs eines wertvollen Bereichs für den Artenschutz verlaufe und sich eine Verlängerung der Querung ergäbe. Das NLWKN plädiert daher dafür, auf der Bestandstrasse zu verbleiben.

Zum Neubau eines Umspannwerks in der Samtgemeinde Sottrum (Anlage 2, Folien 45-46):

keine Fragen und Anmerkungen

*Zu den Suchräumen 1 bis 4, mit den Alternativen A23 / A24 / A25 / A26
(Anlage 2, Folie 47-54):*

TenneT stellt die vier Suchräume für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum vor. Auf die Frage der **Samtgemeinde Zeven**, in welchen Bereichen die Samtgemeinde betroffen sei, verweist das **ArL Lüneburg** auf die Unterlagen, die auf der Internetseite des ArL eingestellt sind. Hier sei auch eine Karte enthalten, auf der die Gemeindegrenzen zu sehen sind (Anlage 6 – Karte mit Verwaltungsgrenzen). Demnach sei die Samtgemeinde nur randlich berührt.

Für den **Landkreis Rotenburg (Wümme)** sind die Suchräume 3 und 4 vorzugswürdig, aufgrund der Lage an der Bundesautobahn 1 und der nicht notwendigen Querung der Wieste-Niederung. Grundsätzlich seien aus Sicht der Raumordnung aber alle vier Suchräume möglich.

Die **Landwirtschaftskammer** thematisiert, dass mit der Errichtung des neuen Umspannwerks ein erheblicher Flächenverlust von insgesamt 13 ha verbunden sei und regt an, dass weitere Bewertungsmaßstäbe in den Alternativenvergleich aufgenommen werden, u. a. die Qualität der Böden, die Flurstruktur und einzelbetriebliche Betroffenheiten.

Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass eine einzelbetriebliche Betrachtung auf Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht vorgesehen sei. Die Heranziehung ergänzender Kriterien, über den Status „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ hinaus, sei jedoch grundsätzlich denkbar, z. B. zu Bodenwertzahlen.

Das **NLWKN Lüneburg** plädiert für die Suchräume 1 und 4. Die Alternative A25 sei im Vergleich zur Bestandstrasse länger, damit seien schutzwürdige Bereiche stärker betroffen. Eine Anbindung über die Bestandstrasse wäre deshalb sinnvoll.

TenneT weist darauf hin, dass die Elbe-Lippe-Leitung ebenfalls an das neue Umspannwerk angebunden werden muss; für Suchraum 4 werde hierfür eine zweifache Querung der Wieste erforderlich sein.

Die **Samtgemeinde Sottrum** fragt nach, was mit den bestehenden Leitungen im Raum passieren wird und ob hier Mitnahmen bzw. Bündelungen gefragt sind. Für die Bewertung der Suchraum-Alternativen sei es wichtig zu wissen, mit welchen Leitungsführungen diese einhergehen. Die Samtgemeinde Sottrum werde sich im Nachgang zur Videokonferenz noch schriftlich äußern.

Die **Gemeinde Böttersen** unterstützt die Ausführungen der Samtgemeinde Sottrum.

Die **TenneT** teilt mit, dass Gespräche mit den Leitungsbetreibern geplant seien, um zu klären, welche Leitungen in das Umspannwerk eingeführt werden und wie deren Verlauf anzunehmen sei.

Zum Neubau Umspannwerk Blockland_Neu (Anlage 2 Folie 55-57):

Die **Wesernetz GmbH** führt aus, dass sie zum neuen Umspannwerk im Austausch mit der TenneT sei. Das neu geplante Umspannwerk sei mit Blick auf die geplante Dekarbonisierung alternativlos.

Untersuchungsrahmen (RVS, UVP-Bericht, Natura 2000, Artenschutz) (Anlage 2, Folien 59-74)

Baader Konzept stellt den Vorschlag für den fachlichen Untersuchungsrahmen vor.

Das **Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN)** erfragt, ob eigene Kartierungen zu Amphibien vorgesehen sind. Das LabÜN hätte sich gewünscht, dass auch die Kartiermethoden auf den Folien aufgeführt werden.

Baader Konzept erläutert, dass für das Raumordnungsverfahren die Avifauna im Vordergrund steht. Eine Kartierung der Amphibien erfolge erst in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren.

Das **NLWKN Lüneburg** äußert Probleme mit der Nachvollziehbarkeit der Methodik der Bestandskartierungen und wünscht sich hierzu ein ergänzendes Papier. Für die Bestandserfassung und -bewertung der Fauna sei die Methodik nach Albrecht et al. 2014 zu wählen. Zudem sei bei der weiteren Abstimmung der avifaunistischen Untersuchungen eine Einbindung der Niedersächsischen Vogelschutzwerke erforderlich. Südbeck et al. 2005 sei als Grundlage für die Erfassung von Brutvögeln zu wählen. Die Ausführungen von Prof. Kaiser können für die Bewertung im Rahmen der UVS genutzt werden. **Baader Konzept** betont, dass die Quellen bekannt sind.

Das **NLWKN** ergänzt, dass in den Verfahrensunterlagen für jede untersuchte Tierart die Erhebungsmethodik benannt werden soll.

Der **Landkreis Osterholz** erkundigt sich, inwiefern Reptilien und Fledermäuse mit untersucht werden und in die Betrachtungen einfließen. **Baader Konzept** merkt an, dass auch diese Auswertungen erst auf der Ebene der Planfeststellung beginnen.

Das **NLWKN Lüneburg** erfragt, ob das Niedersächsische Landschaftsprogramm als Datenquelle genutzt wird. Dies wird durch **Baader Konzept** bestätigt.

TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

keine weiteren Fragen und Hinweise

TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Das **ArL Lüneburg** stellt auf Folie 15 (Anlage 1) das weitere Vorgehen vor.

Das **ArL Lüneburg** dankt für die Teilnahme an der Telefon-/Videokonferenz und für die Beiträge zur Diskussion und schließt die Telefon-/Videokonferenz um 13:00 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco

für die Sitzungsleitung

gez.
*Kätker / Nitz / Oldenburger/ Seeck /
Weding*

für die Ergebnisniederschrift

Datum, Uhrzeit: 09.03.2022, 9:00 Uhr – 12:50 Uhr

Teilnehmer*innen: s. Teilnahmeliste

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **ArL Lüneburg** begrüßt die Teilnehmer*innen. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde der Vertreter*innen auf dem Podium seitens der verfahrensführenden Behörde sowie des Vorhabenträgers. Das ArL Lüneburg stellt die Tagesordnung vor und gibt technische Hinweise zum Ablauf der Telefon-/Videokonferenz (s. Anlage 1, Folien 2-5).

TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Das **ArL Lüneburg** gibt einen Überblick über Aufgabe, Erfordernis und Gegenstand eines ROV sowie die Aufgabe der vorgeschalteten Antragskonferenz (s. Anlage 1, Folien 6-12).

TOP 3: Präsentation TenneT

TenneT stellt anhand einer Präsentation das Vorhaben vor (Anlage 2, Folien 2-15) vor.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen e.V.** erkundigt sich, inwieweit der seitens der Bundesregierung beabsichtigte weitere Ausbau der Windenergienutzung im Offshore- und Onshorebereich Auswirkungen auf die Leistung der geplanten Leitung hat. Der BUND merkt außerdem an, dass allein das Stahlwerk Bremen rund 1 GW Leistung benötige. Die **TenneT** verweist auf den bestätigten NEP 2021. Dort seien in den Ausbauszenarien alle bekannten Ausbauprojekte eingestellt. Die geplante Leitung sei in der Lage, die ermittelten Transportbedarfe abzudecken. Die geplante Leitung könne ca. 2 GW transportieren. Der NEP werde aber derzeit fortgeschrieben. Das **ArL Lüneburg** betont, dass der im Januar 2022 bestätigte NEP auf den Zielhorizont des Jahres 2035 ausgelegt sei.

Der **NABU Niedersachsen, Bereich Jade-Ovelgönne**, fragt an, ob es sich in Elsfleth/West um eine Schaltanlage oder ein Umspannwerk handelt. Aus den Unterlagen sei dies nicht eindeutig zu entnehmen. Auch fragt der NABU nach der geplanten Anlage im Raum Rastede.

Die **TenneT** antwortet, dass Elsfleth/West eine Schaltanlage sei und auch bleiben werde. Die geplante Anlage im Raum Rastede sei Gegenstand der morgigen Antragskonferenz des ArL Weser-Ems.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen e.V.** möchte wissen, welche Fundamentart am bodenverträglichsten ist. Die **TenneT** erläutert anhand der Folie 10 (Anlage 2) die Arten der Fundamente. Je nach Art des Fundaments seien der Baustellenverkehr und der Betoneinsatz unterschiedlich. An sämtlichen Fundamentformen sei Pflanzenwachstum möglich, und rund um die Masten sei weiterhin Ackerbau möglich. Bei allen Fundamentarten schauen nur die Betonköpfe aus dem Boden.

Auswirkungen der Fundamente bezögen sich vorrangig auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die Betonplatte sei dabei das gängigste verwendete Fundament, weil es am wirtschaftlichsten sei. Stufenfundamente kämen hingegen eher selten zum Einsatz. Für das Ramm-pfahlfundament werde schweres Gerät benötigt, ebenso bei Bohrpfahlfundamenten. Die

Fundamentfrage werde im späteren Planfeststellungsverfahren standortbezogen zu klären sein. Die Auswahl erfolge anhand der technischen Voraussetzungen vor Ort.

Auf die Frage des **BUND**, ob es Standardmasten gebe und ob 380-kV-Leitungen ein erhöhtes Risiko beinhalten, erläutert TenneT, dass der Donaumast (s. Folie 11 Anlage 2) der Standardmast sei und die Höhe der Spannung beim Mast keine Rolle spiele.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen e.V.** fragt nach, ob die Mastformen unterschiedliche Auswirkungen auf die Avifauna haben (s. Anlage 2, Folie 11). Die **TenneT** erläutert, dass die Mastarten je nach Vogelart unterschiedliche Auswirkungen hätten. Standardmäßig komme der Donaumast zum Einsatz. Der Einebenenmast böte die Möglichkeit, niedrigere Masten zu errichten. Unabhängig von der Mastform bestünde die Möglichkeit, durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern am Erdseil die Auswirkungen der Freileitung auf die Avifauna zu reduzieren.

Die Autobahn GmbH des Bundes - Außenstelle Oldenburg gibt folgende zwei Hinweise: Provisorien und Masthöhen sind vorab mit den zuständigen Verkehrsbehörden abzustimmen. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen zur Autobahn und zu Bundesstraßen sind zu beachten.

TenneT stellt die einzelnen Korridoralternativen vor (Anlage 2, Folien 17-33).

Zur Alternative A03 (Anlage 2, Folie 22)

Zur Alternative 03 merkt die **Biologische Station Osterholz** an, dass der Standortübungsplatz Schwanewede dem Nationalen Naturerbe angeboten wurde. Näheres hierzu werde in der schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt. Nach Informationen der **TenneT** ruht dieses Verfahren, zudem sei auch eine weitere militärische Nutzung des Übungsplatzes im Gespräch. Eine aktuelle Besprechung mit dem Flächeneigentümer (BIMA) habe ergeben, dass die TenneT hierzu beim Bundesumweltministerium den Sachstand erfragen soll.

Die **Gemeinde Schwanewede** möchte wissen, inwieweit die geplante Leitung schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann. Die **TenneT** verweist auf die elektrischen und magnetischen Felder von Wechselstromleitungen. Hierzu gebe die 26. BImSchV einzuhaltende Grenzwerte vor. Diese würden bei einem Abstand von 12,50 m zwischen Leiterseilen und Geländeoberkante auch unterhalb der Leiterseile eingehalten. Zudem könnten bei bestimmten Wetterlagen sog. „Koronaeffekte“ entstehen (Geräuschentwicklung). Die TA Lärm enthalte hierzu die einzuhaltenden Richtwerte. Durch die Bündelung der vier Leiterseile pro Phase werde bereits eine Reduzierung der Geräusche erreicht.

Zu den Alternativen A04 und A05

Der **LBU Niedersachsen** spricht die Alternativen A04 und A05 an, die scheinbar auch Konflikte mit Gebäuden aufweisen und möchte wissen, wie groß der Vorteil wäre, der für diesen Konfliktbereich erreicht werden könne. Auch werde durch A04 und A05 ein Bereich berührt, der für Gastvögel wertvoll ist. **TenneT** verweist darauf, dass der im Innenbereich vorgeschriebene Abstand zur Wohnbebauung 400 m beträgt und dieser nur ausnahmsweise unterschritten werden kann. Im Außenbereich sei der Abstand zur Bebauung im LROP auf 200 m festgelegt, und dieses Abstandsmaß sei hier zudem einer Abwägung zugänglich. Zu den NLWKN-Daten zu Brut- und Gastvögeln führt **Baader Konzept** aus, dass diese vorliegen. Im Weiteren würden die auf den Probeflächen erhobenen eigenen Daten gezielt mit den Daten

des NLWKN verglichen. Mit auf Probeflächen durchgeführten eigenen Kartierungen sollen die Lücken des Datenbestands des NLWKN geschlossen werden.

Zur Alternative A06 (Anlage 2, Folie 26)

Zur Alternative 06 merkt die **Biologische Station Osterholz** an, dass im Bereich der Osterstader Marsch die avifaunistische Datenlage sehr schlecht sei. Dort seien dichtere Kartierungen erforderlich. **Baader Konzept** erläutert, dass die Rastvogelkartierung bislang erst in der Bestandstrasse durchgeführt wurde. Für die A06 seien Rastvogelkartierungen bisher noch nicht erfolgt, weil diese Alternative zum Zeitpunkt der Beauftragung der Kartierung noch nicht ermittelt worden war. Bei der in den nächsten Monaten anstehenden Brutvogelkartierung würden aber alle Alternativen einbezogen. Hierzu erfolgt noch eine Abstimmung mit den einzelnen Unteren Naturschutzbehörden zum Kartierumfang. **TenneT** verweist darauf, dass man sich noch auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens und nicht des Planfeststellungsverfahrens befindet. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass bislang auch noch keine Entscheidung getroffen wurde, ob die Alternative 06 überhaupt ernsthaft in Betracht komme.

Zur Alternative 06 teilt die **Biologische Station Osterholz** mit, dass die Flächen im Umfeld dieser Alternative von Schwänen und Gänsen bei Störungen im westlich angrenzenden EU-VSG zum Teil intensiv genutzt werden. Dies solle schon im Raumordnungsverfahren geprüft werden.

Außerdem merkt die Biologische Station Osterholz mit Blick auf den Hinweis der Baader Konzept, die Rastvogelkartierung sei bereits durchgeführt worden, an, dass das Scoping dann wenig Relevanz habe und etwas spät komme, wenn die Vorschläge für erforderliche Kartierungen nicht mehr aufgenommen werden könnten. Das **ArL Lüneburg** erwidert, dass das Scoping zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt werde. Es würden heute alle Vorschläge aufgenommen und geprüft. Die Kartierungen zu den Rastvögeln habe der Vorhabenträger bereits vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens durchgeführt und damit mehr gemacht, als zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich. Es könne aber sein, dass zusätzliche Kartierungen bereits für das Raumordnungsverfahren erforderlich werden, um Alternativen bewerten zu können.

Zu den Alternativen A10 / A11 (Anlage 2, Folie 31):

keine Hinweise/Fragen/Anmerkungen

Zu den Alternativen A12 / A13 (Anlage 2, Folie 32-33):

Die **Stadt Osterholz-Scharmbeck** bevorzugt nach überschlägiger Sichtung der Unterlagen eindeutig die Alternativen A12 und A13 im Vergleich zur Bestandsleitung, die zum Teil über Siedlungsgebiete führt. Zudem seien im Bereich der Bestandstrasse Siedlungserweiterungen geplant. Daher seien die Alternativen A12 und A13 alternativlos.

Zum Abzweig Blockland_Neu (UW-Standort) (Anlage 2 Folie 34):

Die **Koordinationsstelle naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung** führt aus, es seien vertiefende Untersuchungen für Großvogelarten in diesem Bereich notwendig.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen e.V.** fragt, was geschehe, wenn sich die Trassierung der B74n ändere: Würde die Stromleitung ebenfalls anders verlaufen, wenn die Straße einen neuen Verlauf bekäme? Außerdem interessiert den BUND, wie das Verfahren für den niedersächsischen Vorhabenteil mit dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen zusammengeführt wird.

Die **TenneT** antwortet zu ersten Frage, dass eine Bündelung mit der Bahnstromleitung bzw. der B74n vorgesehen sei. Inwiefern der Trassenverlauf der B74n sich noch ändern könne, sei der TenneT nicht bekannt.

Die **Baader Konzept** ergänzt, dass aufgrund des EU-Vogelschutzgebiets und der einzuhaltenden Siedlungsabstände zu Wohnnutzungen kaum Verschiebungen der in diesem Bereich angedachten Trassenführung möglich seien und man – wenn überhaupt – eher näher an den 400 m-Abstand zur Wohnbebauung heranrücken werde, um das EU-Vogelschutzgebiet zu schonen.

Das **ArL Lüneburg** führt zur zweiten Frage des BUND aus, dass das Land Bremen bislang keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Raumordnungsverfahren geschaffen habe. Im Land Bremen starte die Planung für das Vorhaben der TenneT daher mit der Planfeststellung. Die TenneT werde jedoch in den Unterlagen für das Raumordnungsverfahren auch den Bremer Bereich mit darstellen. Zudem gebe es fortlaufende Abstimmungen mit dem Land Bremen, dem ArL LG und der TenneT. Ggf. könne die frühzeitige Beteiligung für das Planfeststellungsverfahren in Bremen zeitlich parallel mit der Beteiligung des Raumordnungsverfahrens in Niedersachsen durchgeführt werden. Die Landesplanerische Feststellung des ArL Lüneburg werde sich aber nur auf das niedersächsische Gebiet beziehen können.

Zu den Alternativen A14 / A15 (Anlage 2, Folien 35-36):

keine Hinweise/Fragen/Anmerkungen

Zu den Alternativen A16 / A17 (Anlage 2, Folie 37-38):

keine Hinweise/Fragen/Anmerkungen

Zu den Alternativen A18 / A19 / A20 / A21 (Anlage 2, Folien 39-43):

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** erachtet die Alternative A20 für nicht umsetzbar, da sie auf voller Länge durch ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) verläuft und eine Befreiung von den Vorgaben der Schutzverordnung für das Genehmigungsverfahren nicht in Aussicht gestellt werden kann. Das Moor sei hier relativ schmal, und auf der anderen Seite läge bereits ein Windpark, der noch erweitert werde. Die Wirkung auf das LSG sei damit zu groß und das LSG müsste aufgehoben werden, wenn die Leitung im Bereich der Korridoralternative A20 realisiert würde. Eine Aufhebung des LSG sei aber nicht möglich, da dieses LSG Teil des niedersächsischen Moorschutzprogrammes ist. In technischer Hinsicht sei anzumerken, dass Klimaschutzmaßnahmen zur Vernässung geplant seien, was den Bau einer Leitung in diesem Bereich kompliziert mache.

Die **TenneT** antwortet, dass das Thema Wiedervernässung kein Problem sei; es könnten auch Masten im wiedervernässten Bereich errichtet werden bzw. unterhalb der Leitungen eine Wiedervernässung erfolgen. Hierfür gebe es Beispiele im Bereich des ArL Weser-Ems (z. B. in der Nähe von Meppen oder im Stapeler Moor).

Zur Alternative A22 (Anlage 2, Folie 44):

Das **Nds. Forstamt Rotenburg** führt aus, dass im Bereich der Alternative A22 zwischen Otterstedt und Vorwerk ein Wald-Riegel vorliegt. Es sei fraglich, ob dort eine Querung der Trasse ohne eine Waldrodung möglich sei.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** ergänzt, im westlichen Teil führe die Bestandsleitung bereits durch ein FFH-Gebiet, welches im Landkreis Verden als LSG anschließt und auch einen Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) umfasst. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fragt zudem nach, ob die Bestandstrasse tatsächlich entlastet würde, da dort zwei Leitungen verliefen und nur eine Leitung durch die Verlegung abgebaut werde. Außerdem weist der Landkreis Rotenburg (Wümme) darauf hin, dass es seit Anfang 2021 weitere Kategorien von gesetzlich geschützten Biotopen gibt, die hier landkreisseitig noch nicht kartiert wurden. Es sei nicht auszuschließen, dass im Bereich der Walle schützenswerte Grünlandflächen vorhanden seien.

Die **TenneT** bestätigt, dass in diesem Leitungsabschnitt auch eine 110-kV-Bahnstromleitung verläuft und der Verbleib dieser Leitung ungewiss ist. Die **Baader Konzept** erläutert, dass die Alternative A22 vor allem gewählt wurde, um den Innenbereich von Otterstedt zu entlasten. Auch bei Alternative A22 verbleibe im FFH-Gebiet eine Belastung durch die Bahnstromleitung.

Der **Landkreis Verden** weist darauf hin, dass der Korridor der Alternative A22 Teilbereiche eines geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung überlagert. Dies würde aber eine geeignete Trasse nicht ausschließen. Die Betroffenheit des LSG und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Ausnahmen würden in einer schriftlichen Stellungnahme nachgereicht, außerdem weitere Hinweise aus den Fachbereichen Naturschutz, Wasserwirtschaft und Straßen. Soll der 400-m-Korridor im RROP freigehalten werden, bittet der Landkreis um eine Stellungnahme im RROP-Beteiligungsverfahren.

Der **Flecken Ottersberg** begrüßt die Verlegung der Leitung zur Schaffung größerer Siedlungsabstände, auch wenn die 110-kV-Bahnstromleitung im Bestand verbleiben sollte.

Zum Neubau Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum (Anlage 2 Folien 45-46):

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** fragt, ob im bestehenden Umspannwerk in Sottrum in der Vergangenheit Investitionen getätigt wurden, die nun mit der neuen Planung überflüssig würden. Die **TenneT** antwortet, dass es sich um notwendige Modernisierungsmaßnahmen gehandelt habe.

Der **LBU Niedersachsen** möchte wissen, ob die Lage des neu zu errichtenden Umspannwerks Auswirkungen auf die anderen Leitungen in der Samtgemeinde haben werde. Die **TenneT** bestätigt dies. Dies sei auch relevant für die Bewertung der Standort-Alternativen. Insbesondere die Möglichkeiten der Einbindung der Leitung Dollern-Ovenstädt seien hier wichtig; ob die Avacon ihre Leitungen an jedem der betrachteten Standorte mit in das neue Umspannwerk einbinden würde, sei noch unklar.

Das **Landvolk Rotenburg-Verden** erkundigt sich, ob die 13 ha, die für das Umspannwerk in Anspruch genommen werden, auch ausgeglichen werden müssen. Falls ja, sollte dies nicht über bestehende Ackerflächen erfolgen, sondern über die Aufwertung von Wäldern oder andere Maßnahmen, die landwirtschaftliche Nutzflächen schonen. Er fragt, ob bereits mit Eigentümern gesprochen wurde und ob eine Bereitschaft zum Verkauf bestehe.

Die **TenneT** antwortet, dass nach den einschlägigen Bestimmungen ein Ausgleich erfolgen werde. Es sei noch zu klären, welchen Umfang dieser erreichen werde. Die Eigentümer seien bisher nicht kontaktiert worden, da die Suchräume noch sehr groß – deutlich größer als 13 ha – seien und die konkreten Standortalternativen noch nicht feststünden. Im Fortgang des Verfahrens werde dies aber zu einem geeigneten Zeitpunkt geschehen.

Das **ArL Lüneburg** führt aus, im ROV seien Raum- und Umweltwiderstände maßgeblich für die Auswahl eines Standortes. Eigentumsrechtliche Aspekte würden auf der Ebene des ROV nicht betrachtet. Es sei wünschenswert, die grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Enteignung nicht anwenden zu müssen, daher sollte TenneT frühzeitig auf berührte Grundstückseigentümer zugehen. Hierfür sei es aber zum jetzigen Verfahrensstand noch zu früh.

Zu den Suchräumen 1 bis 4, mit den Alternativen A23 / A24 / A25 / A26 (Anlage 2 Folie 47-54):

Die **Gemeinde Hassendorf** fragt, wie groß die Abstände vom Umspannwerk zur Wohnbebauung sind und ob hier auch ein 400 m Abstand einzuhalten ist.

Die **TenneT** antwortet, dies sei abhängig von den Lärmemissionen der Transformatoren, die wiederum u. a. von der topographischen Lage abhängen; üblicherweise sei der Abstand zwischen Umspannwerk und Wohnbebauung aber größer als 400 m.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass in das Umspannwerk Höchstspannungsleitungen einbinden und für diese ein 400 m Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs nach LROP gilt. Der Aspekt der Lärmausbreitung sei unabhängig hiervon ebenfalls zu beachten.

Die **Gemeinde Horstedt** stellt die Frage, wie wahrscheinlich es sei, dass der Suchraum 3 ausgewählt werde. Sie möchte wissen, ob zum jetzigen Zeitpunkt noch alle Suchräume gleichwertig seien.

Die **TenneT** antwortet, dass noch keine Vorauswahl getroffen wurde. Diverse Bewertungskriterien würden nun tiefergehend betrachtet und im Vergleich abgewogen. Aus der Alternativenbewertung ergebe sich dann eine bevorzugte Fläche.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** gibt eine erste Einschätzung aus naturschutzfachlicher Sicht ab. Er führt aus, dass Suchraum 4 aus naturschutzfachlicher Sicht der bevorzugte Standort wäre aufgrund der Vorbelastungen durch die Autobahn. Suchraum 3 wäre auch denkbar, aber wegen der Waldbelange nachteiliger. Suchraum 2 weise diverse kleine Waldstücke auf, die auch „nass“ seien, zudem müsse das NSG Wieste gequert werden. Darüber hinaus sei der Suchraum 2 auch weniger vorbelastet durch andere Infrastrukturen. Suchraum 1 liege in einem Komplex aus Wäldchen und Wasserflächen (Heidemoor) sowie Grünland. Hier sei eine Kompensationsmaßnahme aus der Bauleitplanung der Samtgemeinde Sottrum betroffen. Wenn hier 13 ha gefunden würden, die eine Inanspruchnahme der Kompensationsflächen vermeiden, wäre aber auch dieser Standort denkbar.

Das **ArL Lüneburg** dankt für die Hinweise. Im späteren Beteiligungsverfahren des Raumordnungsverfahrens würden mehr Details zu den Standortalternativen des neuen Umspannwerks bekannt sein. Es sei Aufgabe der TenneT, alle für die Bewertung maßgeblichen Faktoren in den Verfahrensunterlagen gut aufbereitet darzustellen.

Das **Niedersächsische Forstamt Rotenburg** stellt fest, dass die Anbindungsleitung für Suchraum 3 (Alternative A26) Wald queren würde. Das Forstamt möchte wissen, wie breit der Schutzstreifen ist. Die **TenneT** gibt als Breite ca. 50 – 60 m an. Je nach Mastform könne die Breite auch geringer ausfallen.

Zum Umspannwerk „Blockland neu“ (Anlage 2, Folien 55-57)

TenneT stellt die Eckdaten zum „Umspannwerk Blockland/Neu“ vor.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Bremen e.V.** möchte wissen, wie die künftige Offshore-Anbindungen des UW Blockland/Neu verlaufen würden. **TenneT** erläutert, dass diese als Erdkabel zu planen seien, je drei Erdkabel für ein Anbindungssystem. Dies sei technisch einfacher umzusetzen als eine Freileitung.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Bremen e.V.** verweist darauf, dass die vorgesehene Fläche für das Umspannwerk mit 20 ha größer angesetzt sei als das künftige Umspannwerk bei Sottrum. **TenneT** führt hierzu aus, dass die Angaben in den Antragsunterlagen richtig seien; die Nettofläche werde allerdings lediglich ca. 16 ha betragen; die Bruttofläche von 20 ha ergibt sich durch den späteren Verschnitt der Fläche.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Bremen e.V.** fragt nach, ob entsprechend der Folie 56 das UW neben der ehemaligen Justizvollzugsanstalt errichtet werden soll oder ob auch eine Lösung in Betracht komme, bei der das Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt mitgenutzt wird. **TenneT** erläutert, dass auch dies geprüft wird.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Bremen e.V.** stellt die Frage, wie das UW Blockland/Neu durch den örtlichen Versorger Wesernetz angebunden werden soll. **TenneT** erläutert, dass man hierzu in engem Austausch mit der Wesernetz GmbH sei und diese sich noch in der Findungsphase befinde. Das **ArL Lüneburg** betont, dass der Planungsstand der Wesernetz GmbH in den Verfahrensunterlagen darzustellen ist, auch wenn das UW Blockland/Neu nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist.

Vorschlag für den sachlichen Untersuchungsrahmen (Folien 59-74)

Baader Konzept stellt ab Folie 59 (Anlage 2) den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen vor.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** bezweifelt die Aussage, dass es im Untersuchungsraum keine Moorstandorte gäbe, die klimarelevant sind. Es sei zu bedenken, dass nicht nur Hochmoore klimarelevant seien. **TenneT** führt aus, dass sich diese Aussage nur auf die vier Suchräume für das neue Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum beziehe.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** teilt mit, dass es ihm zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, eine Aussage zur Natura 2000-Verträglichkeit zu treffen (Folie 71/72). Das **ArL Lüneburg** stellt klar, dass derzeit nur die Vorschläge der Vorhabenträgerin zu bewerten sind, ob eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)** weist auf die Klimarelevanz (Freisetzung von CO₂) bei der Inanspruchnahme von Hochmooren hin. **Baader Konzept** erläutert, dass sich beim Alternativenvergleich auch Aussagen zur Inanspruchnahme von Hochmooren wiederfinden werden.

Der **Landkreis Osterholz** weist auf das Vorhandensein von sulfatsauren Böden im Bereich der Weser und auf Altlastenstandorte im Bereich der Korridore hin. Bei der Platzierung der Masten seien diese zu beachten. Die **TenneT** bittet um Übersendung dieser Daten.

TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

keine weiteren Fragen und Hinweise

TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Das **ArL Lüneburg** stellt auf Folie 15 Anlage 1 das weitere Vorgehen vor.

Das **ArL Lüneburg** dankt für die Teilnahme an der Telefon-/Videokonferenz und für die Beiträge zur Diskussion und schließt die Telefon-/Videokonferenz um 12:50 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco

für die Sitzungsleitung

gez.
*Kätker / Nitz / Oldenburger/ Seeck /
Weding*

für die Ergebnisniederschrift